

## 1. Änderungsbeschluss

Das Präsidium des Amtsgerichts Meschede beschließt wegen des Wechsels von Richterin Stümer an das AG Menden und von Richter Roßwinkel an das AG Meschede die Geschäftsverteilung zum 18.02.2019 wie folgt:

### A. Es bearbeiten:

	Richter- kennziffern	vertreten durch	Zweitvertretung
<b><u>I. Direktorin des Amtsgericht Goß</u></b>			
Verwaltungssachen		Weidlich	Vogt
Familiensachen einschließlich Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringungen nach PsychKG für Minderjährige K bis Z	RK: 10003 RK: 10013	Weidlich	Siepe
Ingewahrsamnahmen nach PolGNW sowie nicht gesondert aufgeführte Angelegenheiten		Roßwinkel	Siepe
<b><u>II. Richterin am Amtsgericht Vogt (0,5)</u></b>			
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Eslohe	RK: 90256 RK: 90126	Weidlich	Roßwinkel
Sachen des Jugendrichters einschließlich Rechtshilfe und Bewährungsaufsicht	RK: 50010	Siepe	Goß
Sachen des Jugendschöffengerichts einschließlich Rechtshilfe und Bewährungshilfe	RK: 70010	Siepe	Goß
Wahl der Jugendschöffen		Siepe	Goß
VRJs-Sachen Jugendliche		Siepe	Goß
Sachen der Register M, K und L		Jooß	Roßwinkel

Gs-Sachen incl. Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende		Siepe	Goß
Owi (b)-Anträge gegen Jugendliche, ERKwingungshaftsachen und Anträge nach § 62 OWiG Jugendliche	RK: 60011	Siepe	Goß
<b><u>III. Richter am Amtsgericht Weidlich</u></b>			
Familien­sachen einschließlich Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringungen nach PsychKG für Minderjährige A-J	RK: 10002 RK: 10012	Goß	Siepe
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Meschede	RK: 90255 RK: 90125	Roßwinkel	Vogt
<b><u>IV. Richter am Amtsgericht Siepe</u></b>			
Strafrichtersachen inklusive Strafbefehl, einschließlich Rechtshilfe	RK: 10013	Goß	Roßwinkel
Bewährungsaufsicht Strafrichter Erwachsene		Goß	Roßwinkel
Privatklagesachen	RK: 10011	Goß	Roßwinkel
Vorsitz im Schöffengericht einschließlich Bewährungsaufsicht und Rechtshilfe	RK: 30011	Goß	Vogt
Vorsitz im erweiterten Schöffengericht	RK: 40011	Goß	Vogt
Wahl der Schöffen		Goß	Vogt
Abschiebehaftsachen einschließlich Ingewahrsamnahmen und Maßnahmen nach AufenthG	RK: 90123	Roßwinkel	Goß
Bußgeldsachen – auch gegen Jugendliche und Heranwachsende - einschließlich Rechtshilfe	RK: 20012 RK: 20013	Goß	Roßwinkel
Erwingungshaftsachen u. Anträge nach § 62 OWiG gg Erwachsene	RK: 60012	Goß	Roßwinkel

<b><u>V. Richter Roßwinkel (0,5)</u></b>			
Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe R bis Z	RK: 60072	Jooß	Siepe
Gs-Sachen inkl. Haftsachen gegen Erwachsene		Siepe	Goß
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Bestwig	RK: 90254 RK: 90124	Vogt	Goß
Nachlasssachen		Jooß	Vogt
<b><u>VI. Richterin Jooß (0,5)</u></b>			
Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe A - Q	RK: 60073	Roßwinkel	Goß

### **Teil B : Vertretungsregeln:**

Ist die Erst- und die Zweitvertretung verhindert, so folgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

Goß  
Vogt  
Weidlich  
Siepe  
Roßwinkel  
Jooß

### **Teil C: Allgemeines**

- I. Die Zuständigkeit in Zivil- und Familiensachen richtet sich grundsätzlich nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners. Diese Regelung gilt für alle Eingänge ab dem 01.01.2018.
- II. Soweit Geschäfte entsprechend den Anfangsbuchstaben eines Beteiligten verteilt sind, gelten die folgenden Regeln:
  1. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, selbst wenn es zur Namensänderung kommt, wenn die/der zuerst aufgeführte Beteiligte fortfällt, wenn die Klage/der Antrag

- erledigt und nur noch über die Widerklage/Widerantrag zu entscheiden ist oder wenn ähnliche Veränderungen nach Anhängigwerden eintreten.
2. Bei Klagen gegen den/die Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalters ist der Name der Gemeinschuldnerin/des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung und -pflegschaft, Vormundschaft und Pflegschaft, Betreuungssachen.
  3. Bei Personen mit mehrgliedrigem Namen ist das erste Hauptwort des Familiennamens maßgebend.
  4. Bei Familiensachen gelten folgende Besonderheiten:
    - a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Familiennamens.
    - b) Bei Namensverschiedenheit ist die erste anhängige Sache für alle weiteren zuständigkeitsbegründend.
    - c) Bei Familiensachen betreffend die Kindschaftssachen und bei Abstammungssachen ist der Familienname des Kindes maßgebend. Bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Namen ist der Name des ältesten Kindes maßgebend.
  5. Bei Firmen- (Vereins-, Stiftungs-) Bezeichnungen, die einen Personennamen enthalten, ist dessen Zuname maßgebend. Bei unpersönlichen Bezeichnungen ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift/Antragsschrift angegebenen Bezeichnung maßgebend.
  6. Bei Klagen/Anträgen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, der Katholischen Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, des Ortsarmenverbandes in Dortmund, des Landschaftsverbandes Westfalen, der Städtischen Sparkasse Münster, der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung.
  7. Bei Klagen/Anträgen gegen den Fiskus ist der Buchstabe F maßgebend und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift/Antragsschrift die Bezeichnung "Bundesjustizfiskus" oder dergleichen gewählt ist.
  8. Bei Strafsachen mit mehreren Angeklagten, die aufgrund der verschiedenen Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen grundsätzlich in die Zuständigkeit verschiedener Richterinnen/Richter fallen würden, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit die/der jüngste Angeklagte maßgeblich.
  9. Bei Zivilsachen mit mehreren Beklagten, die aufgrund der verschiedenen Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen grundsätzlich in die Zuständigkeit verschiedener Richter/Richterinnen fallen würden, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Beklagten nach alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

- III. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit einer Richterin/eines Richters gibt die Direktorin des Amtsgerichts eine gutachterliche Stellungnahme ab. Ist die Richterin/der Richter, die/der nach gutachterlicher Meinung zur Entscheidung berufen wäre, abweichender Auffassung, so entscheidet das Präsidium.
- IV. Die Entscheidung über Ablehnungsgesuche (§ 27 Abs. 3 Satz 1 StPO) sowie nach Zurückweisung (§ 354 Abs. 2 Satz 1 StPO), ist von der Richterin/dem Richter zu treffen, die/der Vertreter der/des abgelehnten oder in ihrer/seiner Entscheidung aufgehobenen Richterin/Richters nach dem Geschäftsverteilungsplan ist.

#### **Teil D: Bereitschaftsdienst**

Nach § 1 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) ist mit Wirkung ab 27.05.2014 für die Amtsgerichte Arnsberg, Meschede und Schmallenberg ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt worden.

Die Einzelheiten der Durchführung dieses Bereitschaftsdienstes regelt der Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Arnsberg (3204 E AbgLG (2019) – 1.3), der diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist.

Soweit danach Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Meschede für die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes zuständig sind, nehmen sie den Dienst in der aus nachfolgender Übersicht zu entnehmenden Reihenfolge wahr.

<b>Zeiten</b>	Mo-Fr	06.00 Uhr- 7.30 Uhr		
	Mo-Do	15.30 Uhr- 21.00 Uhr		
	Fr	14.30 Uhr- 21.00 Uhr		
	Sa/So/Feiert.	06.00 Uhr- 21.00 Uhr		
Wo	von	bis		Amtsgericht
	Dienstag	Dienstag		

1	01.01.2019	08.01.2019	Dr. Siepe	Meschede
2	08.01.2019	15.01.2019	Stümer	
3	15.01.2019	22.01.2019	Goß	
4	22.01.2019	29.01.2019	Weidlich	
5	29.01.2019	05.02.2019	Vogt	
6	05.02.2019	12.02.2019		Arnsberg
7	12.02.2019	19.02.2019		
8	19.02.2019	26.02.2019		
9	26.02.2019	05.03.2019		
10	05.03.2019	12.03.2019		
11	12.03.2019	19.03.2019		
12	19.03.2019	26.03.2019		
13	26.03.2019	02.04.2019		
14	02.04.2019	09.04.2019		
15	09.04.2019	16.04.2019		
16	16.04.2019	23.04.2019	Ostern	
17	23.04.2019	30.04.2019		Schmallenberg
18	30.04.2019	07.05.2019		
19	07.05.2019	14.05.2019	Jooß	Meschede
20	14.05.2019	21.05.2019	Dr. Siepe	
21	21.05.2019	28.05.2019	Weidlich	
22	28.05.2019	04.06.2019	Roßwinkel	

23	04.06.2019	11.06.2019	Goß	
24	11.06.2019	18.06.2019		Schmallenberg
25	18.06.2019	25.06.2019	Fronleichnam	
26	25.06.2019	02.07.2019		Arnsberg
27	02.07.2019	09.07.2019		
28	09.07.2019	16.07.2019		
29	16.07.2019	23.07.2019		
30	23.07.2019	30.07.2019		
31	30.07.2019	06.08.2019		
32	06.08.2019	13.08.2019		
33	13.08.2019	20.08.2019		
34	20.08.2019	27.08.2019		
35	27.08.2019	03.09.2019		
36	03.09.2019	10.09.2019		
37	10.09.2019	17.09.2019	Goß	Meschede
38	17.09.2019	24.09.2019	Vogt	
39	24.09.2019	01.10.2019	Weidlich	
40	01.10.2019	08.10.2019	Dr. Siepe	
41	08.10.2019	15.10.2019		Arnsberg
42	15.10.2019	22.10.2019		
43	22.10.2019	29.10.2019		
44	29.10.2019	05.11.2019	Allerheiligen	

45	05.11.2019	12.11.2019		
46	12.11.2019	19.11.2019		
47	19.11.2019	26.11.2019		
48	26.11.2019	03.12.2019		
49	03.12.2019	10.12.2019		
50	10.12.2019	17.12.2019		
51	17.12.2019	24.12.2019	Weihnachten	
52	24.12.2019	31.12.2019	Silvester	Schmallenberg

Ist der zuständige Bereitschaftsdienststrichter verhindert oder weggefallen, dann vertritt der/die jeweils erste erreichbare Richter/in in der Reihenfolge der nachstehend aufgeführten Liste der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Meschede:

Goß  
Vogt  
Weidlich  
Siepe  
Roßwinkel  
Jooß

Der Bereitschaftsdienst sowohl an dienstfreien wie auch an nicht dienstfreien Tagen kann vor Antritt zwischen den Richterinnen und Richtern im gegenseitigen Einvernehmen getauscht werden. Das Präsidium ermächtigt die Direktorin des Amtsgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen. Der Tausch ist der Verwaltung vor Beginn des Bereitschaftsdienstes anzuzeigen und wird dort in einer Liste vermerkt. Mit Eintragung des Tausches vor Beginn des Bereitschaftsdienstes gilt die Genehmigung der Direktorin des Amtsgerichts als erteilt.

An Arbeitstagen ist der Bereitschaftsdienst zwischen 7:30 Uhr und 15:30 Uhr allerdings erst dann zuständig, wenn sowohl der zuständige Richter als auch seine

Vertreter als auch die aufgrund der vorstehenden Vertretungskette zuständigen Richter nicht erreichbar sind.

Der Wechsel des Bereitschaftsdienstes findet jeweils zwischen 7:30 Uhr und 15:30 Uhr am Dienstag einer Woche statt.

Ist der zuständige Bereitschaftsdienstrichter verhindert oder weggefallen, dann vertritt der jeweils erste erreichbare Richter in der Reihenfolge der vorstehend aufgeführten Liste der Richter des Amtsgerichts.

Reicht die Arbeitskraft des planmäßig eingeteilten Bereitschaftsdienstrichters zur Bewältigung der anfallenden Amtshandlungen in angemessener Zeit nicht aus, so sind als weitere Richter die als erste erreichbaren Richter in der Reihenfolge der vorstehend aufgeführten Liste der Richter des Amtsgerichts heranzuziehen.

### **Teil E: Güterichter**

Zum Güterichter gem. §§ 36 Abs. 5 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnberg bestimmte Güterichter bestellt.

### **Das Präsidium des Amtsgerichts Meschede, den 14.02.2019**

\_\_\_\_\_  
Präsident des Landgerichts

\_\_\_\_\_  
Goß

\_\_\_\_\_  
Vogt

\_\_\_\_\_  
Weidlich

\_\_\_\_\_  
Dr. Siepe